

RS OGH 2006/2/15 37R202/06b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2006

Norm

KSchG §31e Abs3

Rechtssatz

Der Anspruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude steht dem "Reisenden" zu. Die im § 31e Abs 3 KSchG als Voraussetzung für den Zuspruch eines angemessenen Ersatzes der entgangenen Urlaubsfreude normierte "Erheblichkeitsschwelle" wird durch das Fehlen von Meeressicht für die Dauer von drei Tagen sowie dem Ärger über eine Flugverspätung (17 Stunden; in dieser Zeit wurde den Reiseteilnehmern eine Stadtrundfahrt durch Havanna und ein Mittagessen geboten) nicht erreicht.

Entscheidungstexte

- 37 R 202/06b
Entscheidungstext LG LINZ 15.02.2006 37 R 202/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:2006:RLI0000011

Dokumentnummer

JJR_20060215_LG00458_03700R00202_06B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at